

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der viersprung GbR, Am Remberg 182a, 44269 Dortmund

Stand: Januar 2016

Allgemeines

Der Kunde der viersprung GbR wird im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet. Die nachfolgenden allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Auftrages und ergänzen die getroffenen schriftlichen Vereinbarungen. Der Leistungsumfang wird nur durch diese Bedingung, den schriftlichen Auftrag eine entsprechende Auftragsbestätigung sowie die Leistungsbeschreibung bestimmt. Alle Leistungen, insbesondere Nachträge, Zusätze und Erweiterungen sind schriftlich zu vereinbaren. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht.

Vertragsschluss/Vertragsinhalt

Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Die als „Kostenschätzung“, „Kostenrahmen“, „Kostenskizze“ oder „Grobkostenkalkulation“ bezeichneten Angebote von viersprung sind unverbindlich. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch viersprung zustande. Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und den von ihm oder der jeweiligen Ausstellungsleistung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet viersprung für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt. An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich viersprung die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen und Änderungen – die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen und für Auftraggeber zumutbar sind – behält sich viersprung vor.

Urheber- und Verwertungsrechte

a) Grundsatz

Grundsätzlich verbleiben sämtliche Urheberrechte und Verwertungsrechte an den von der Agentur geschaffenen Produkten bei ihr als Schöpferin. Auf die Auftraggeber werden die Verwertungs-, Verwendungs- und Nutzungsrechte nur im Rahmen und um Umfang des schriftlichen Auftrages übertragen. Die Erweiterung von Verwertungsrechten, insbesondere neue Auflagen, oder Nutzung der Produkte mit anderen Medien, auch Veranstaltungswiederholungen werden grundsätzlich nur im Rahmen der Erteilung eines neuen Auftrages gestattet. Der Auftraggeber erhält Verwertungs- und Nutzungsrechte für die Verwendung für weitere Marketingmaßnahmen ohne besondere Vereinbarung grundsätzlich nicht.

b) Entwürfe

Über das Vorstehende hinaus verbleiben sämtliche Rechte an Entwürfen, die dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsanbahnung präsentiert oder übergeben worden sind, uneingeschränkt bei viersprung. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind sämtliche Entwürfe an viersprung herauszugeben oder auf Verlangen zu vernichten. Anderweitige Verwendungen der Entwürfe ganz, teilweise oder in abgeänderter Form ist dem Auftraggeber untersagt. Auf die §§ 106 ff Urhebergesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

c) Materialien des Auftraggebers

Stellt der Auftraggeber im Rahmen der Realisierung des Auftrages der Agentur Materialien (Bilder, Texte, Soundproben etc.) zur Verfügung, so garantiert der Auftraggeber, dass diese Materialien frei von Rechten Dritter sind oder dass die zur Realisierung des Projektes erforderlichen Verwertungs- und Nutzungsrechte dem Auftraggeber uneingeschränkt zustehen. Auf Verlangen von viersprung hat der Auftraggeber die entsprechenden Freigabeerklärungen der Urheberrechtsinhaber vorzulegen. Der Auftraggeber stellt viersprung unwiderruflich von etwaigen Ansprüchen Dritter in unbeschränkter Höhe einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten frei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der viersprung GbR, Am Remberg 182a, 44269 Dortmund

Stand: Januar 2016

Werbe- und Wettbewerbsrecht

Viersprung verpflichtet sich, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei Vorbereitung von Projektmaßnahmen oder ähnlichen Projekten oder Maßnahmen gemäß dem jeweiligen Leistungsverzeichnis bekannt werden. Das grundsätzliche Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der einzelnen Maßnahmen trägt der Kunde, dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrecht, des Urheberrechts oder des speziellen Werberechts verstoßen. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber- Wettbewerbs- oder Warenkennzeichnungsrechts ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung oder Aufgabe von viersprung. Erforderlichenfalls kann viersprung zur Erfüllung ihrer Hinweispflicht die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit einer vom Kunden freigegebenen Leistung vor ihrer Durchführung durch einen Anwalt auf Kosten vom Kunden überprüfen lassen. Diesbezüglich bedarf es einer vorherigen Freigabe. Sollte der Kunde der anwaltlichen Prüfung widersprechen oder entscheidet sich trotz festgestellter rechtlicher Bedenken zur Durchführung der Maßnahme, übernimmt viersprung keine Haftung.

Sachaussagen

Sofern von viersprung gefertigten Vorlagen zur Freigabe dem Kunden übermittelt werden, übernimmt mit der Erteilung der Freigabe der Kunde die Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben, dies gilt insbesondere für enthaltene Sachaussagen in Bezug auf Produkte und Leistungen. Sollte viersprung mit Ansprüchen Dritter diesbezüglich konfrontiert werden, verpflichtet sich der Kunde viersprung von diesen Ansprüchen freizustellen.

Über das Vorstehende gilt grundsätzlich:

I. Leistungsänderungen

Im Laufe der Realisierung von Projekten kann es erforderlich werden, den jeweiligen Leistungskatalog, insbesondere Ort, Zeit und Ausgestaltung einzelner Elemente des geplanten Projektes zu ändern, zu ergänzen oder zu erweitern. In Abstimmung mit dem Auftraggeber erhält viersprung das Recht, die erforderlichen Änderungen zu planen und durchzuführen. Sofern die wesentlichen Grundzüge des erteilten Auftrages nicht berührt werden, wird der Auftraggeber den Änderungen nur bei Unzumutbarkeit widersprechen.

II. Pflichten von viersprung GbR

- viersprung verpflichtet sich, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das geplante Projekt gewissenhaft zu planen und den Auftraggeber zu beraten.
- Sämtliche Leistungsträger sorgfältig auszuwählen und zu überwachen
- Das geplante Projekt in der Realisierungsphase zu überwachen und sicherzustellen.

III. Andere Unternehmer, Subunternehmer

1. Andere Leistungsträger

- Grundsätzlich erbringt viersprung sämtliche Leistungen gegenüber Auftraggebern in eigener Verantwortung. In besonderen Fällen, beispielsweise bei Transporten von Personen im Liniendienst, tritt viersprung teilweise als Vermittler auf. Der Auftraggeber schließt solchen, im Angebot eindeutig gekennzeichneten Leistungen, auf Vermittlungen der Agentur die erforderlichen Verträge unmittelbar mit dem Leistungsträger. Die Vertragskonditionen des Drittunternehmens werden dem Auftraggeber vor Vertragsschluss zur Genehmigung vorgelegt.
Mit der Genehmigung bevollmächtigt der Auftraggeber viersprung, die erforderlichen Verträge zu schließen. Für die Betreuung solcher Leistungen ist viersprung berechtigt, die im jeweiligen Angebot aufgeführten Handlingspauschalen zu berechnen. Sofern im Angebot nicht anders aufgeführt, so gilt eine Handlingspauschale i.H.v. 20% für die Betreuung der v.g. Leistungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der viersprung GbR, Am Remberg 182a, 44269 Dortmund

Stand: Januar 2016

2. Subunternehmer

Viersprung ist berechtigt, sämtliche Leistungen auch durch nachrangige Unternehmen zu erbringen. Diese werden ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtungen der Agentur gegenüber dem Auftraggeber tätig, so dass diese nicht verpflichtet ist, über diese Vertragsverhältnisse Rechnung oder Auskunft zu erteilen.

IV. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet entsprechende vereinbarte Mitwirkungshandlungen fristgerecht vorzunehmen. Insbesondere die für Teilentscheidungen im Rahmen des Projektes erforderlichen Zustimmungserklärungen (z.B.: Endgültige Wahl der Veranstaltungsorte, logistische Detailentscheidungen, Auswahl von Programmpunkten, Marketing etc.) innerhalb des vereinbarten Zeitplans zu treffen, sowie die für die Planung und Durchführung des Projektes entscheidungsbefugten Mitarbeiter oder Gremien zu benennen und deren Verfügbarkeit oder deren Vertretung sicherzustellen, sowie die zur Durchführung vereinbarten Materialien innerhalb des vereinbarten Zeitplans zu liefern.

V. Haftung und Gewährleistung

1. Grundsatz und Leistungsbeschreibung

Die Leistungspflichten von viersprung werden ausschließlich von der Leistungsbeschreibung bestimmt. Werbende Aussagen Dritter gelten nicht.

2. Gewährleistung und Nacherfüllung

Mängel der geschuldeten Leistung von viersprung werden durch Nacherfüllung, soweit möglich, innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Leistung nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber behoben. Dieses geschieht nach Wahl der Agentur durch Nachbesserung oder Ersatzleistung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.

3. Haftungsgrundsätze

Für Fehler an Leistungen nach der Leistungsbeschreibung haftet viersprung uneingeschränkt. Die Haftung wird jedoch auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der jeweils geschuldeten Leistung typischerweise gerechnet werden muss.

4. Umfang der Haftung

Im Übrigen haftet viersprung unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungshilfen, Für leichte Fahrlässigkeit haftet viersprung nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder dem Verlust des Lebens.

5. Haftungsbeschränkung leichter Fahrlässigkeit

Die Haftungssumme für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen und die nicht zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder den Verlust des Lebens, wird auf 10 % der Auftragssumme, maximal auf eine Entschädigung von 15.000 EUR begrenzt.

6. Mitarbeiter und Beauftragte

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten oder Subunternehmer von viersprung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der viersprung GbR, Am Remberg 182a, 44269 Dortmund

Stand: Januar 2016

7. Produkthaftung und zeitliche Beschränkung der Haftung

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 Produkthaftungsgesetz). Grundsätzlich verjähren sämtliche übrigen Schadensansprüche wegen eines Mangels nach einem Jahr ab Auslieferung der Produkte, bzw. nach Ende der Veranstaltung. Dies gilt nicht für arglistige verschwiegene Mängel.

8. Höhere Gewalt

Wird die Durchführung des Projektes infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar, höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder unmöglich, so kann sowohl der Auftraggeber, als auch viersprung den Vertrag kündigen. In diesem Fall kann viersprung für bereits erbrachten und die noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. Transport/Verpackung

- a. Die (Liefer-) Gegenstände reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nicht anders vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt viersprung den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung und wählt den nach ihrer Meinung geeignetsten Weg.
- b. Zum Abschluss einer Transportsicherung, deren Kosten der Auftraggeber zu tragen hat, ist viersprung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- c. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Auftraggeber abgetreten.
- d. Gegenstände des Auftraggebers, die zur Leistungserbringung von viersprung erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von viersprung genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.
- e. Der von viersprung unverschuldete Untergang auf dem Transport oder das Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort geht zu Lasten des Auftraggebers.
- f. Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet viersprung nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- g. Soweit nicht anders vereinbart, haftet viersprung gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter und falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt: viersprung haftet nicht:
 - Im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungshilfen;
 - Im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungshilfen soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen und vertragsmäßigen Leistungen sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Leistung bei viersprung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritter oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der viersprung GbR, Am Remberg 182a, 44269 Dortmund

Stand: Januar 2016

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377 ff HGB)

1. Mängelrüge, Form und Frist

Der Auftraggeber wird die erbrachten Leistungen einschließlich etwaiger Dokumentationen unverzüglich abmahnen bzw. unverzüglich insbesondere auf deren Vollständigkeit untersuchen. Pflichtverletzungen von viersprung die hierbei festgestellt werden, müssen unverzüglich gegenüber dem Mitarbeiter von viersprung vor Ort zunächst mündlich und innerhalb von acht Werktagen schriftlich gerügt werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierten Beschreibung der Mängel beinhalten.

2. Nachträgliche Mängelrüge

Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung oder Abnahme nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Abs. 1 dargelegten Rügeanforderungen, jedoch ausschließlich schriftlich gerügt werden.

3. Genehmigung

Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Dies gilt nicht für Fälle des § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) und § 479 BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen).

VII. Vermeidung von Korruption/Mindestlohn

1. Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.

VIII. Allgemeine Vertragsabwicklung der Leistungen von viersprung GbR

1. Leistungsphasen, Abnahme

Grundsätzlich sind Leistungen von viersprung in drei Phasen unterteilt: Konzeptphase, die Planungsphase und Fertigstellungsphase/Endproduktionsphase. Der Umfang der einzelnen Leistungsphasen und ihre zeitliche Dauer, wird durch den schriftlichen Auftrag bestimmt.

2. Nach Fertigstellung des Produktes oder der Leistung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung abzunehmen.

Die Abnahme ist auf Verlangen schriftlich zu erklären. Vorgelegte Abnahmeprotokolle sind unterzeichnet.

3. Teilnahmen

Insbesondere nach jeder Leistungsphase ist viersprung berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile des Gesamtwertes zur Teilabnahme vorzulegen. Der Auftraggeber ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile der Produktion den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

4. Vorleistungen

Viersprung ist jederzeit berechtigt, insbesondere zur Sicherstellung von Vorleistungen Dritter (Bsp.: Reservierungskosten, Kautionen, Transportmittel und Unterkunftsreservierungen, Produkteinkäufe etc.) eine angemessene Vorauszahlung von dem Auftraggeber zu verlangen.

5. Leistungsfristen, Verspätung und Folgen

Liefer- und Fertigstellungstermine gelten nur als verbindlich vereinbart, wenn der Auftraggeber die zur Realisation des Projektes erforderlichen Informationen und Materialien in dem vereinbarten Darstellungsmedium bis zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt vollständig viersprung zur Verfügung gestellt hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der viersprung GbR, Am Remberg 182a, 44269 Dortmund

Stand: Januar 2016

6. Folgen der verspäteten Mitwirkung des Auftraggebers

Überschreitet der Auftraggeber den für seine Mitwirkungspflichten vereinbarten Zeitpunkt, so haftet viersprung grundsätzlich nicht für die Folgen der verspäteten Realisierung des Projektes. Einer besonderen Aufforderung von viersprung an den Auftraggeber oder einer Erinnerung an die Einhaltung des Zeitplanes bedarf es ausdrücklich nicht. Ändern sich aufgrund der verspäteten Informationserteilung oder einer verspäteten Entscheidung durch den Auftraggeber die Produktionskosten etwa durch notwendig werdende Sonn-, Feiertags- oder Nacharbeiten, Umbuchungen, Stornierungen, Erweiterung oder Reduzierung der Personenzahl, so fallen diese Kosten dem Auftraggeber zur Last. Viersprung wird sich jedoch bemühen, die Zusatzkosten so gering wie möglich zu halten und den Auftraggeber ggf. darauf hinzuweisen.

7. Preise

- a. Die Angebotspreise haben nur Gültigkeit, wenn der Vertrag wie angeboten insgesamt und nicht nur teilweise zustande kommt.
- b. Viersprung ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.
- c. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer nach dem zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Umsatzsteuersatz.
- d. Beauftragt viersprung im Rahmen des Vertrages dritte Personen oder Unternehmen mit der Erbringung von Leistung im Namen und für Rechnung von viersprung, so ist viersprung verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Person vorzulegen.
- e. Im Angebot nicht veranschlagte Dienstleistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von viersprung in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben oder unvollständige Vorarbeiten des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerung oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistung Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von viersprung sind.

8. Zahlungen

- a. Falls nicht anders vereinbart, ist viersprung berechtigt, jede einzelne Dienstleistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.
- b. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.
- c. Sofern nicht anders vereinbart ist viersprung berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen:
 - i. 30% der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung
 - ii. 40% der vereinbarten Vergütung mitten in der Auftragsbearbeitung
 - iii. 30% der vereinbarten Vergütung bei Erhalt der EndabrechnungAbzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
- d. Während des Verzugs des Kunden ist viersprung berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Vorzugsschadensersatz in von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, um übrigen 5% über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- e. Viersprung ist im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden nach Fristsetzung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter der Ziffer 8.d dieser Bedingung. Sämtliche Rechnungen von viersprung sind mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 10 Werktagen abzugsfrei zu zahlen. Viersprung ist zur Erstellung von Abschlagsrechnungen insbesondere nach jeder Leistungsphase berechtigt. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung einer Teilrechnung in Verzug, so ist viersprung berechtigt, die Erbringung weiterer Leistung bis zur Zahlung zu verweigern. Im Falle des Zahlungsverzuges des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der viersprung GbR, Am Remberg 182a, 44269 Dortmund

Stand: Januar 2016

Auftraggebers verlieren sämtliche Liefer- und Produktionsfristen ihre Gültigkeit. Die exakten Zahlungsziele und Zahlungsbeträge (Teil- bzw. Akontozahlung) werden individuell für das jeweilige Projekt vereinbart.

9. Kündigung und Rücktritt

- a. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen oder davon zurückzutreten.
- b. Nimmt der Auftraggeber trotz Fertigstellungserklärung die Dienstleistungen von viersprung ohne wichtigen Grund nicht entgegen oder kommt der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird viersprung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz verlangen.
- c. Als Schadensersatz kann viersprung den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Dienstleistungen sowie 50% des Wertes der noch nicht erbrachten Dienstleistungen verlangen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt viersprung vorbehalten.

10. Aufrechnungsverbot

Gegen die Rechnungsforderungen von viersprung ist eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

Für sämtliche Verträge ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung mit der Agentur ergeben, Dortmund als Gerichtsstand vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung tritt die Regelung, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt für etwaige Lücken der vertraglichen Vereinbarungen.